

Verfasser: Dr.
Bearbeiter:
Abgeordnet:
Mitarbeiter:
Datum:
Blatt 1 von 1

Begründung:

Eine komplette Neuerstellung der Friedhofsgebührensatzung ist erforderlich, da bei der bestehenden Gebührensatzung vom 11.08.1993 mit letzter Änderung gültig ab 01.01.2002 nicht mehr aktuelle Kalkulationsansätze zu Grunde liegen. Ebenso legt das ThürKAG im § 12 Abs. 6 alle vier Jahre eine Neukalkulation von Gebühren fest. Ein kommunaler Friedhof gem. § 12 Abs. 1 ThürGemHV ist als kostenrechnerische Einrichtung zu sehen, die in der Regel ganz oder zum Teil aus Entgelten (Gebühren als auch privatrechtliche Entgelte) finanziert wird. Die Gebührensatzung wurde vereinfacht, unnötige Gebührentatbestände wurden herausgelassen oder zusammengefasst. Aufgrund neuer Grabarten, wie z.B. dem Baumgrab oder dem Urnengemeinschaftsgrab mit Namensnennung, werden neue Gebührentatbestände erhoben.

Die Gebühren werden in Höhe von 100 % (Gebührenobergrenze zu 100 %) verabschiedet (Erläuterungen Anlage 4).

Mit den Friedhofsgebühren werden auch die Gebühren für das Krematorium Weimar beschlossen (Erläuterungen Anlage 5).